

Ergänzung der Erklärung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Erklärung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, (nachfolgend der Vorstand) und des Aufsichtsrats der Fresenius SE & Co. KGaA zu den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (nachfolgend der Kodex) in der Fassung vom 15. Mai 2012 gemäß § 161 AktG wird wie folgt aktualisiert:

- **Kodex-Nummer 5.3.2 Satz 3: Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses**

Gemäß Kodex-Nummer 5.3.2 Satz 3 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist gemäß Kodex-Nummer 5.4.2 Satz 2 insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fresenius SE & Co. KGaA, Herr Prof. Dr. h.c. Roland Berger, ist zugleich als Gesellschafter an der Roland Berger Strategy Consultants Holding GmbH beteiligt und Ehrenvorsitzender ihres Aufsichtsrats. Der Fresenius-Konzern plant, im Rahmen eines Projekts im Laufe des Geschäftsjahrs 2013 Beratungsleistungen der Roland Berger Strategy Consultants GmbH (nachfolgend RBSC), einem verbundenen Unternehmen der Unternehmensberatung Roland Berger Strategy Consultants Holding GmbH, in Anspruch zu nehmen. Das Honorarvolumen für dieses Projekt wird sich voraussichtlich auf bis zu 3 Mio. Euro belaufen. Nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand begründet diese geschäftliche Beziehung weder einen wesentlichen Interessenkonflikt noch beeinträchtigt sie die Amtsführung des Prüfungsausschussvorsitzenden. Vorsorglich wird jedoch mit Blick auf die zur

Frage der Unabhängigkeit vertretenen Rechtsauffassungen angesichts der Höhe des mit diesem Beratungsauftrag verbundenen Honorarvolumens die Abweichung von Kodex-Nummer 5.3.2 Satz 3 erklärt.

Bad Homburg v.d.H., im Mai 2013

Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, der Fresenius Management SE, und Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA